

Leitlinie
zur Konzeptentwicklung ambulanter inklusionspädagogischer Förderung
im schulischen Bereich im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB VIII u. SGB XII)
im Landkreis Bad Dürkheim

Ziel des Lebens ist Selbstentwicklung.
Das eigene Wesen völlig zur Entfaltung zu bringen,
das ist unsere Bestimmung.
Oscar Wilde

Konzeptuelle Grundlage inklusiver Beschulung in Rheinland-Pfalz ist die in Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung festgehaltene Forderung, die gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Dabei ist der Behinderungsbegriff bewusst weit gefasst und als wandelbar gekennzeichnet; jedenfalls schließt er auch explizit seelische Behinderung als eine Beeinträchtigung ein, die an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann.

Da die UN-Konvention im Jahr 2009 von Deutschland ratifiziert wurde, muss sie sich auch in geltendem deutschem Recht wiederfinden, Entscheidungs- und Handlungsgrundlage behördlicher Arbeit sein sowie sich im Handeln von Lehrerinnen und Lehrern und in der Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte widerspiegeln. Maßgeblich ist dabei die Schaffung eines inklusiv ausgerichteten Bildungssystems.

Das Kreisjugendamt Bad Dürkheim begrüßt die Ziele der Inklusion, der Chancengleichheit und der Diskriminierungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten aus eigener Überzeugung sowie vor dem Hintergrund der eindeutigen Rechtslage nicht mehr an der Frage, ob inklusive Pädagogik stattfinden soll, sondern wie diese umgesetzt werden kann, und laden zur kooperativen Bewältigung der Herausforderungen ein.

Ein Beitrag der öffentlichen Jugendhilfe ist dabei die Integrationshilfe nach § 35a SGB VIII. Im Bildungssystem, d. h. bezüglich der schulischen Inklusion, wird diese flankierend zu den Inklusionsbemühungen der Schule eingesetzt. Sie soll die Inklusion und die Teilhabe am Leben für solche Kinder und Jugendliche ermöglichen und verbessern, deren seelische Gesundheit auf Grund einer psychischen Störung vom typischen altersgemäßen Zustand abweicht und die deshalb in ihrer Teilhabe am Leben beeinträchtigt sind (Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung) sowie für jene, bei denen eine zukünftige Beeinträchtigung der Teilhabe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Kinder und Jugendliche mit drohender seelischer Behinderung).

Dazu sollen dem Jungen Menschen einerseits Strategien vermittelt werden, um seine störungsbedingten Defizite zu kompensieren; dies geschieht bspw. durch Anleitung und begleitete Übung von Fertigkeiten in Abstimmung mit anderen Stellen, die ebenfalls Kompetenzen vermitteln, wie Psychotherapie oder Soziale Gruppenarbeit. Andererseits soll auch die Umwelt modifiziert werden, um Barrieren zu beseitigen, Vorurteile zu mindern und Kontakte anzubahnen; dies geschieht u. a. durch Aufklärung von Lehrkräften, Arbeit mit der Schulklasse und Einführung störungsspezifischer Hilfsmittel – zu deren Verwendung der Junge Mensch wiederum im Rahmen der Integrationshilfe anzuleiten ist.

Im Landkreis Bad Dürkheim wird die Integrationshilfe nach §35a durch freie Träger der Jugendhilfe im Auftrag des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim durchgeführt.

In Anbetracht der hohen fachlichen, konzeptionellen, strukturellen und materiellen Anforderungen bei der Inklusion von Schülerinnen und Schülern wird der Eingliederungshilfe oftmals aber auch eine Vielzahl von Aufgaben zugeschrieben, die in der Verantwortung anderer Stellen liegen, eben auch im Verantwortungsbereich der Schule.

Deren Aufgaben bilden sich in der Forderung nach inklusiver Beschulung ab, wie sie sich bereits im rheinland-pfälzischen Schulgesetz niederschlägt; schon 2004 wurden in der Revision des Schulgesetzes (SchulG) die Grundlagen dafür geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in allen Regionen des Landes gemeinsam mit nicht behinderten Gleichaltrigen die Regelschule besuchen können.

So legt bereits § 1 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes als Auftrag der Schule fest: sie soll jedem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, ein eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu führen. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen herrscht Vorrang des gemeinsamen Unterrichtes unter besonderer Berücksichtigung ihrer Belange bei der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsfeststellung (§ 3 Abs. 5 SchulG). Auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist geregelt, dass diese Förderschulen und Regelschulen besuchen dürfen (§ 59 Abs. 4 SchulG). Dabei ist jede Schule zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet (§ 10 Abs. 1 SchulG). Für die Umsetzung hat das rheinland-pfälzische Bildungswesen insbesondere den Weg über die sogenannten Scherpunktschulen gewählt.

Der Gesetzgeber grenzt hierbei außerdem die Kernaufgaben der Schule von den inklusionspädagogischen Kompetenzen i. S. d. § 35a SGB VIII formell voneinander ab: Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, sind von den Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen. Zu diesen Kernaufgaben der pädagogischen Arbeit in der Schule gehört es u. a., dafür zu sorgen, dass Schüler dem Unterricht Aufmerksamkeit widmen, Schülern Aufgaben individuell zu stellen, sie zur Mitarbeit zu motivieren und zur mündlichen Beteiligung zu ermutigen, Inhalte erneut zu erklären, die Schüler zu beaufsichtigen, Anregungen zur Inklusion zu schaffen, sowie allgemein sämtliche Unterstützungsmaßnahmen des Lernerfolges, einschließlich der Erarbeitung eines individuellen Förderkonzeptes. Hier sind auch die Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und individuelle Ausnahmeregelungen zu verorten. Der Jugendhilfeträger hingegen hat im Wege der Integrationshilfe mit o. g. Methoden dafür Sorge zu tragen, die behinderungsspezifischen Defizite auszugleichen, um eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen.

Im Falle der Eingliederungshilfe beispielsweise bei jungen Menschen mit Körperbehinderung ist es noch eher möglich, Aufgaben wie Motivation, Aufmerksamkeitssteuerung und allgemein jegliche Förderung des Lernerfolges der Schule zu übertragen, während sich eine ambulante Eingliederungsmaßnahme dort auf die körperliche Beeinträchtigung bezieht. Im Falle jener psychischer Störungen, die eine seelische Behinderung begründen, ist diese Trennung jedoch nicht trivial, da die anspruchsbegründenden psychischen Störungen selber unmittelbar Beeinträchtigungen von Aufmerksamkeit, Motivation oder Lernerfolg darstellen oder mittelbar nach sich ziehen – die Kernaufgaben der Schule und die Arbeitsbereiche des Jugendhilfeträgers überschneiden sich hier also stark.

Deshalb ist ein kooperatives Vorgehen der Netzwerkpartner im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft aller am Bildungsleben beteiligter Fachkräfte und Nichtfachkräfte mit klarer Festlegung der jeweiligen Aufgaben notwendig; vorrangig betrifft dies Schule und Eingliederungshilfe. Erst dann können die vielfältigen, oftmals umfangreichen individuellen Bemühungen sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.

Während durch Lehrerinnen und Lehrer stets die allgemeinen Kernaufgaben der Schule erfüllt, diese auf den Schüler oder die Schülerin zugeschnitten und durch individuelle Förderung ergänzt werden sowie der Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglicht wird, bearbeitet eine inklusionspädagogische Fachkraft i. S. einer Maßnahme nach §35a SGB VIII gleichzeitig und in inhaltlicher Abstimmung mit den Netzwerkpartnern die von der Lernerfolgssicherung unabhängigen besonderen Förderbedarfe, die sich durch die seelische Behinderung ergeben. Dadurch soll die umfangreiche Teilhabe am Leben gefördert werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule.